

nach den bestehenden Vorschriften dem Bergamt vor dem Beginne der Arbeiten zu erstatten hat.

Zu § 18 d.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18 d an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18 d folgende Vorschrift anzunehmen:

(1) Das Bergamt teilt dem Staate den Antrag mit. Der Staat kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung durch Erklärung an das Bergamt der Bohrung widersprechen. Er soll hierbei angeben, worauf er den Widerspruch gründet; widerspricht er auf Grund von § 18 b Abs. 2, so soll er weiter angeben, welche Maßnahmen er zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle fordert. Die Erklärung des Staates wird vom Bergamt dem Grundeigentümer zur Gegenerklärung zugestellt.

(2) Wird vom Staate dem Antrag nicht fristgemäß widersprochen oder dem Widerruf nicht die erforderliche Begründung beigelegt, so trifft das Bergamt seine Entscheidung, ohne weitere Erklärungen des Staates abzuwarten.

(3) Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es kann von den Beteiligten weitere Unterlagen fordern, insbesondere verlangen, daß der Grundeigentümer sein Interesse (§ 18 b Abs. 1) nachweist oder glaubhaft macht.

Zu § 18 e.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18 e an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18 e folgende Vorschrift anzunehmen:

(1) Genehmigt das Bergamt die Bohrung, so setzt es dabei die Bedingungen fest, die zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle eingehalten werden müssen.

(2) Das Bergamt darf die getroffene Entscheidung ändern, wenn der Verlauf der Bohrung dies erforderlich macht.

Zu § 18 f.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18 f an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18 f folgende Vorschrift anzunehmen:

(1) Betrifft das Verfahren den § 18 b Abs. 1, 3, so gelten für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren die Vorschriften des § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Absatz 4.